

## Sonderzahlungen (KV ab Seite 66 bzw. ab Seite 203)

	<b>Urlaubsbeihilfe</b>	<b>Weihnachts-remuneration</b>
Anspruch ab	Eintritt	Eintritt
Höhe	jeweiliger Monatsgehalt zum Zeitpunkt des Urlaubsantritt bzw. Juni Gehalt	Monatsgehalt November
Auszahlungstermin	Urlaubsantritt bzw. spätestens 30.6.	spätestens 1.Dezember
Teilzeitbeschäftigte mit unterschiedlicher Teilzeitbeschäftigung	Durschnitt der letzten 13 Wochen vor Fälligkeit	Durschnitt der letzten 13 Wochen vor Fälligkeit
Eintritt während des Jahres	aliquot, bei Eintritt nach dem 30.6. Auszahlung des aliquoten Anteils am 31.12. berechnet nach der Höhe des Dezembergehalts	aliquot
Kündigung durch DG	aliquot	aliquot
Kündigung durch DN*)	aliquot	aliquot
Entlassung*)	aliquot	aliquot
Austritt ohne wichtigen Grund*)	aliquot	aliquot
Lehrzeit/Behaltezeit	aliquot	aliquot

\*) Rückverrechnung des zu viel ausbezahlten Teiles der Urlaubsbeihilfe durch z.B. Anrechnung auf die aus dem Dienstverhältnis noch zustehenden Ansprüche z. B. Gehalt, Weihnachtsremuneration

### Sonderregelung für Vertreter - KV-Seite 68

\*) KV-Seitenangabe bezieht sich auf Kollektivvertrag für Handelsangestellte - Ausgabe 2017